

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 B 13.1234
Sachgebietsschlüssel: 520

Rechtsquellen:

§ 88, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO;
Art. 8, Art. 19 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 LStVG;
Art. 3 Abs. 1 GG

Hauptpunkte:

Verpflichtungsklage;
Fortsetzungsfeststellungsklage;
Auslegung des Klageantrags;
Anspruch des Nachbarn auf sicherheitsrechtliches Einschreiten;
Erheblicher Nachteil;
Entschließungsermessen;
Auswahlermessen;
Ermessensreduzierung auf Null;
Selbstbindung der Verwaltung

Leitsätze:

Urteil des 10. Senats vom 7. August 2013
(VG München, Entscheidung vom 26. Juli 2012, Az.: M 22 K 11.3863)

10 B 13.1234
M 22 K 11.3863

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** *

***** ** *****

gegen

Gemeinde Übersee,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Kirchweg 1, 83236 Übersee,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ** *****

beigeladen:

*** *****

***** *****

***** *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ** *****

***** ** *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

sicherheitsrechtlicher Anordnung;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. August 2013

am 7. August 2013

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet war, die Bescheide vom 20. Juli 2011/24. August 2011 und vom 25. Juli 2011 zur Durchführung des „17. Chiemsee Reggae Summer 2011“ sowie des „Chiemsee Rocks 2011“ um eine Auflage (Errichtung von Bauzäunen) zu ergänzen, die der Kläger zum Schutz seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke vor Beeinträchtigungen durch die genannten Veranstaltungen für erforderlich hält, weiter.
- 2 Die Beigeladene veranstaltet regelmäßig das sogenannte „Chiemsee Reggae Festival“ im Gemeindegebiet der Beklagten.
- 3 Der Kläger ist Landwirt im Nebenerwerb und Eigentümer der Grundstücke FINrn. 2129 und 2281 Gemarkung Übersee. Auf dem Grundstück FINr. 2129 befindet sich mittig die Hofstelle des Klägers. Das Grundstück FINr. 2281 grenzt an einen der Festival-Parkplätze an.
- 4 Mit Bescheid vom 20. Juli 2011 erteilte die Beklagte der Beigeladenen die Erlaubnis, auf dem Grundstück FINr. 2327 der Gemarkung Übersee von Donnerstag, 25. August 2011, bis Montag, 29. August 2011, die Veranstaltung „17. Chiemsee Reggae Summer 2011“ durchzuführen. Zugleich wurde ihr die Genehmigung erteilt, auf den Grundstücken FINrn. 2303/2, 2316, 2317, 2319, 2186, 2188 und 2727/2 einen Campingplatz sowie auf den Grundstücken FINrn. 2211, 2212, 2261 und 2262, 2263 und 2264 einen Stellplatz für Wohnmobile zu betreiben. Mit Bescheid vom 25. Juli 2011 erteilte die Beklagte der Beigeladenen die Erlaubnis, auf dem Grundstück FINr. 2327 der Gemarkung Übersee am Mittwoch, den 24. August 2011, die Veranstaltung "Chiemsee Rocks 2011" durchzuführen.
- 5 In beiden Bescheiden ist zu Gunsten des Klägers in Ziffer 14.11 bzw. 14.9 folgende Auflage enthalten: "Beim Anwesen K. K., O. 7, ist das Grundstück gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher zu sichern (Bauzaun etc.)“.

- 6 Am 17. August 2011 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte, unter Abänderung der Bescheide vom 20. Juli 2011 und 25. Juli 2011 die Beklagte zu verpflichten, eine Auflage zu erlassen, wonach die genannten Grundstücke gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher mittels Errichtung von Bauzäunen (2 m hoch, verschraubt, aushängesicher, mit Schutzplanen versehen) an den Grundstücksgrenzen gemäß beiliegendem Lageplan bis spätestens zum 23. August 2011, 12.00 Uhr, in Rücksprache mit dem Kläger unter Verwendung landwirtschaftlicher Geräte/Maschinen ohne Verursachung von Flurschäden zu sichern seien. Das Festival führe zu massiven Nachteilen auf den benachbarten Eigentumsflächen des Klägers. Das Anwesen liege auf dem direkten Weg zwischen dem Festivalgelände und der Tiroler Ache, die die Festivalbesucher nutzten, um sich zu waschen und zu baden. Die Weiden und Weidezäune würden niedergetrampelt. Müll werde auf den Flächen zurückgelassen. Die Weidezäune würden teilweise von den Festivalbesuchern geöffnet.

- 7 Mit Beschluss vom 23. August 2011 (Az. 22 M 11.3862) verpflichtete das Bayerische Verwaltungsgericht München die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung, gegenüber der Beigeladenen anzuordnen, dass diese geeignete Maßnahmen zu ergreifen habe, um ein unbefugtes Betreten oder sonstige unbefugte Nutzungen der landwirtschaftlichen Flächen des Klägers durch Besucher der von der Beigeladenen durchgeführten Veranstaltungen „Chiemsee Rocks 2011“ und „17. Chiemsee Reggae Summer 2011“ zu verhindern. Am 24. August 2011 erließ die Beklagte deshalb einen Nachtrags-/Ergänzungsbescheid zum Bescheid vom 20. Juli 2011, in dem sie u.a. einen Security-Mitarbeiter im Bereich Achendamm auf der Höhe des Grundstücks FINr. 2129, einen Security-Mitarbeiter im Bereich der Straße O. auf der Höhe des Grundstücks FINr. 2129 und einen weiteren Security-Mitarbeiter bei Bedarf anordnete.

- 8 Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2012 stellte der Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren seinen Verpflichtungsantrag in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag um, da das Festival im Jahr 2011 bereits durchgeführt gewesen sei. Auch im Jahr 2011 seien die Grundstücke des Klägers trotz der Auflagen und des Ergänzungsbescheides wieder beeinträchtigt worden. Der Kläger habe auf seinem Hofgrundstück Festivalteilnehmer angetroffen, die Grundstücke des Klägers seien durch Fäkalien und Ablagerungen verunreinigt worden. Die Weiden seien zertrampelt und die Weide-

zäune niedergerissen worden. Es bestehe Brandgefahr, weil sich die Festivalteilnehmer mit Zigaretten über seine Flächen bewegten. Die zusätzlich angeordneten Security-Mitarbeiter hätten nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Er legte nochmals dar, dass sich ein Anspruch auf Aufstellung von Bauzäunen aus der Ungeeignetheit der bisherigen Maßnahmen und dem Gleichheitssatz ergebe.

- 9 Mit Urteil vom 26. Juli 2012 wies das Bayerische Verwaltungsgericht München die Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers insoweit ab, als er die Feststellung beantragt hatte, dass die Bescheide der Beklagten vom 20. und 25. Juli 2011 insoweit rechtswidrig gewesen seien, als sie die näher bezeichnete Schutzauflage zu Gunsten des Klägers nicht enthalten hätten. Das Gericht führte zur Begründung aus, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Art. 19 Abs. 4 LStVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG im Ermessen der Genehmigungsbehörde stünden. Der Nachbar habe jedoch ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem Kläger drohten durch die Veranstaltung des Festivals erhebliche Nachteile für sein Eigentum. Die Beeinträchtigungen überstiegen auch das Maß, bis zu dessen Erreichen der Kläger diese noch als sozialadäquat zu dulden hätte. Die Beklagte habe ihr Ermessen bezüglich der den Schutz des Klägers bezweckenden Auflagen in Ziffer 14.11 bzw. 14.9 der Genehmigungsbescheide nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt. Der Kläger müsse insbesondere das widerrechtliche Betreten seiner umzäunten Grundstücke und die Beeinträchtigung der Viehhaltung nicht hinnehmen. Die Beklagte habe beim Erlass der den Schutz des Klägers bezweckenden Auflagen ihr Ermessen nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Auflagen seien nicht hinreichend bestimmt. Jedoch sei das Auswahlermessen der Beklagten hinsichtlich der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen vorliegend nicht so verengt, dass nur noch die Maßnahme „Errichtung von Bauzäunen“ eine fehlerfreie Ermessensausübung der Beklagten darstellen würde. Der Kläger habe nicht darlegen können, warum andere Maßnahmen als eine Vollumzäunung nicht ebenfalls geeignet und ausreichend sein könnten, um den begehrten Schutz zu erreichen. Dabei sei beispielsweise der Einsatz weiterer Sicherheitsmitarbeiter, die Aufstellung eines Zaunes nicht als Vollumzäunung, sondern nur an neuralgischen Punkten und ergänzend zum Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern und zur Abflatterung des Geländes in Frage gekommen.
- 10 Auf Antrag des Klägers ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Juli 2013 die Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2012 zu.

- 11 Zur Begründung der Berufung bringt der Kläger vor, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München sei im Ergebnis nicht korrekt, da das Gericht davon ausgehe, die Flächen des Klägers bzw. sein landwirtschaftlicher Betrieb seien nicht nur durch das Aufstellen von Bauzäunen zu schützen gewesen. Andere Maßnahmen, konkret die Errichtung von Teilzäunen, der Einsatz einer höheren Anzahl von Security-Mitarbeitern, das Abflattern der Flächen und das Aufstellen von Warnschildern seien ebenfalls möglich gewesen. Tatsächlich komme angesichts der konkreten Umstände nur die vom Kläger begehrte Maßnahme zum Schutz seiner Flächen in Betracht, was zur Folge habe, dass nur der Erlass der vom Kläger begehrten Maßnahme eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten gewesen wäre. Es habe eine Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen. Die vom Gericht geforderten Maßnahmen habe die Beklagte offensichtlich für ungeeignet gehalten, weil sie sie nicht angeordnet habe. Die Bescheide für die Veranstaltungen in 2013 lägen derzeit noch nicht vor. Die Beklagte habe sich bereits selbst auf die Anordnung zum Aufstellen von Bauzäunen festgelegt. Das Betriebsgelände von P. S., das Anwesen A., die Firma H., S. 5, die Anwesen O. 18, 22 und 14 sowie die Anwohner am O. Weg 12, 12 a, 12 b, 14 und 14 a seien durch Bauzäune von insgesamt ca. 10 km Länge geschützt worden. Zudem habe die Beklagte bereits selbst eingeräumt, dass Flatterleinen unzureichend seien. Bei der Durchführung des Festivals in den Jahren 2011 und 2012 sei deutlich geworden, dass auch Security-Mitarbeiter den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Klägers nicht gewährleisten könnten. Auch sei zu berücksichtigen, dass Belange der anderen Seite, die die Ablehnung der begehrten Schutzmaßnahmen rechtfertigen würden, nicht dargelegt worden seien. Insbesondere sei durch die Beklagte nicht das angeblich durch das Schutzbegehren des Klägers berührte und gefährdete Sicherheitskonzept dargestellt worden. Es sei lediglich das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung betont worden. Der Kläger aber habe gerade nicht die Erlaubnis für die Durchführung der Veranstaltung angegriffen. Er habe sich lediglich darauf beschränkt, Schutzmaßnahmen für seine Flächen und seinen landwirtschaftlichen Betrieb zu fordern. Die Interessen der Beigeladenen an der Durchführung des Festivals würden durch die begehrten Schutzmaßnahmen nicht berührt.
- 12 Der Kläger beantragt:
- 13 I. In Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2012 wird festgestellt, dass die Beklagte zur Ergänzung der der Beigela-

denen mit Bescheid vom 20. Juli 2011 in Gestalt des Ergänzungs-/Änderungsbescheids vom 24. August 2011 erteilten Erlaubnis um folgende Schutzauflage verpflichtet war und die Unterlassung dieser Schutzauflage den Kläger in seinen Rechten verletzt hat:

14 Die Grundstücke FINrn. 2129 und 2281 Gemarkung Übersee sind gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher mittels Errichtung von Bauzäunen (2 m hoch, verschraubt, aushängesicher, mit Schutzplanen versehen) an den Grundstücksgrenzen gemäß beiliegender Lagepläne bis spätestens zum 23. August 2011, 12.00 Uhr, in Rücksprache mit dem Kläger unter Verwendung landwirtschaftlicher Geräte/Maschinen ohne Verursachung von Flurschäden zu sichern.

15 II. In Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2012 wird weiter festgestellt, dass die Beklagte zur Ergänzung der der Beigeladenen mit Bescheid vom 25. Juli 2011 erteilten Erlaubnis um folgende Schutzauflage verpflichtet war und die Unterlassung dieser Schutzauflage den Kläger in seinen Rechten verletzt hat:

16 Die Grundstücke FINrn. 2129 und 2281 Gemarkung Übersee sind gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher mittels Errichtung von Bauzäunen (2 m hoch, verschraubt, aushängesicher, mit Schutzplanen versehen) an den Grundstücksgrenzen gemäß beiliegender Lagepläne bis spätestens zum 23. August 2011, 12.00 Uhr, in Rücksprache mit dem Kläger unter Verwendung landwirtschaftlicher Geräte/Maschinen ohne Verursachung von Flurschäden zu sichern.

17 Die Beklagte stellt den Antrag,

18 die Berufung zurückzuweisen.

19 Es liege keine Ermessensreduzierung auf Null vor. Keinesfalls habe sich die Beklagte selbst gebunden. Andere Grundstücke, die eingezäunt seien und auf denen sich beispielsweise die polizeiliche Einsatzzentrale befinde oder bei denen es sich um kleinere Wohngrundstücke handele, seien mit den klägerischen landwirtschaftlichen Flächen nicht zu vergleichen.

20 Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

21 die Berufung zurückzuweisen.

- 22 Der Vertreter des öffentlichen Interesses stellt keinen eigenen Sachantrag.
- 23 Am 5. August 2013 führte der Senat einen Augenschein durch, an den sich die mündliche Verhandlung anschloss. Insoweit wird auf das Protokoll des Augenscheins und der mündlichen Verhandlung verwiesen.
- 24 Zudem wird ergänzend auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 25 Die Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet war, die der Beigeladenen mit Bescheiden vom 20. Juli 2011/24. August 2011 erteilte Erlaubnis zur Durchführung des „Chiemsee Reggae Summer“ und die mit Bescheid vom 25. Juni 2011 erteilte Erlaubnis zur Durchführung des „Chiemsee Rocks 2011“ durch die beantragte Schutzauflage zugunsten der klägerischen Grundstücke zu ergänzen (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entsprechend).
- 26 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ausschließlich der in der mündlichen Verhandlung vom 5. August 2013 gestellte Klageantrag, festzustellen, dass die Beklagte zur Ergänzung der der Beigeladenen erteilten Erlaubnisse um die Schutzauflage, wonach die näher bezeichneten Grundstücke des Klägers gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher mittels Errichtung von Bauzäunen (2 m hoch, verschraubt, aushängesicher, mit Schutzbarren versehen) an den Grundstücksgrenzen gemäß beiliegender Lagepläne bis spätestens 23. August 2011, 12.00 Uhr, in Rücksprache mit dem Kläger unter Verwendung landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen ohne Verursachung von Flurschäden zu sichern seien, verpflichtet war und die Unterlassung dieser Schutzauflage den Kläger in seinen Rechten verletzt hat. Auch das Verwaltungsgericht München ist im Urteil vom 26. Juli 2012 davon ausgegangen, dass der Kläger ausschließlich die Feststellung, die Beklagte sei zum Erlass einer bestimmten Schutzauflage verpflichtet gewesen, einklagen wollte. Der Kläger hat weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren einen auf seinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über weitere erforderliche Schutzauflagen bezogenen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt. We-

der das Verwaltungsgericht noch der Senat mussten daher darüber entscheiden, ob die Beklagte durch die Unterlassung anderer als der konkret beanspruchten Schutzauflage den Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwGO). Der Bescheidungsantrag ist zwar keine Unterart des Verpflichtungsantrags, sondern lediglich ein im Verpflichtungsantrag enthaltenes Minus (Kötters in Posser/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar, VwGO, § 42 Rn. 62; BVerwG, B.v. 24.10.2006 – 6 B 4706 – juris Rn. 13 m.w.N.). Grundsätzlich besteht daher kein Erfordernis, einen Bescheidungsantrag hilfsweise neben dem Verpflichtungsantrag zu stellen, wenngleich ein solcher Hilfsantrag üblich ist (BVerwG, U.v. 4.6.1996 – 4 C 15/95 – juris Rn. 31).

- 27 Vorliegend hat der Kläger seinen ursprünglichen Verpflichtungsantrag und vor allem später den entsprechenden Feststellungsantrag jedoch ausdrücklich auf sein Verpflichtungsbegehren beschränkt. Dies ergibt sich sowohl aus dem Klageantrag als auch aus der Klagebegründung, dem Antrag im Berufungsverfahren und dessen Begründung und dem Verhalten des Klägers im gerichtlichen Verfahren. Gemäß § 88 VwGO darf das Gericht auch im Rechtsmittelverfahren über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Es hat das im Klageantrag und im gesamten Parteivorbringen zum Ausdruck kommende Rechtsschutzziel zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 88 Rn. 2). Aus dem gesamten Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich, dass es dem Kläger immer allein darauf ankam, die Vollumzäunung seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Aufnahme einer entsprechenden Schutzauflage in die Erlaubnisbescheide zu erreichen. Der Kläger hat seine Klage in erster Instanz damit begründet, dass er einen spruchreifen Anspruch auf Erlass genau dieser Auflage habe (Schriftsatz v. 17.8.2011 S. 20). Die Beklagte hat dem entgegengehalten (vgl. Schriftsatz v. 3.11.2011, S. 11), dass nach ihrer Auffassung eben kein ausschließlicher Anspruch des Klägers auf die von ihm begehrte Maßnahme bestehe. Im Schriftsatz vom 14. Februar 2012 (S. 33) hat der Kläger gleichwohl erneut bekräftigt, allein aus der Tatsache, dass die begehrte Maßnahme, das Aufstellen von Zäunen, ausschließlich geeignet sei, das Schutzbedürfnis des Klägers zu erfüllen, folge eine Ermessensreduzierung der Beklagten auf Null. Der Rechtsanspruch des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten habe sich daher vorliegend auf die geltend gemachte Auflage konkretisiert. Auch im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage hat der Kläger weiter daran festgehalten, dass er einen Anspruch auf Verpflichtung der Be-

klagten zum Erlass der begehrten Schutzauflage und nicht nur einen Neubescheidungsanspruch gehabt habe. Auch sein Berufungsvorbringen hat der Kläger wieder darauf beschränkt, die Vollumzäunung der Grundstücke als die einzig geeignete Maßnahme darzustellen. Obwohl der Senat in der Berufungsverhandlung die Problematik eines bisher weder ausdrücklich noch konkludent gestellten Hilfsantrags auf Neuverbescheidung angesprochen hat, hat der Kläger erneut erklärt, dass das Verwaltungsgericht entgegen dem Klageantrag und der Klagebegründung überraschenderweise auch andere Auflagen oder eine Kombination anderer Auflagen für möglich und geeignet erachtet habe, und auch im Berufungsverfahren wiederum nur den (bisherigen) Feststellungsantrag gestellt, wonach die Beklagte zur Ergänzung der Erlaubnisbescheide um die näher bezeichnete Schutzauflage verpflichtet gewesen sei und die Unterlassung dieser Schutzauflage ihn in seinen Rechten verletzt habe. Die nach alledem jedenfalls gebotene Klarstellung, dass das Klagebegehren auch die (hilfsweise) Verpflichtung der Beklagten auf Neuverbescheidung seines Antrags umfasst, hat der Kläger nicht vorgenommen.

- 28 2. Die vom Kläger erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig.
- 29 2.1 Nach allgemeiner Auffassung ist die in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für die Anfechtungsklage zugelassene Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch bei der Verpflichtungsklage möglich. Wie beim Anfechtungsprozess besteht auch hier aus Gründen der Prozessökonomie Anlass, dem Kläger nach Erledigung seines ursprünglichen Klagebegehrens die Möglichkeit zu geben, bei Bestehen eines berechtigten Interesses im Hinblick auf Wiederholungsgefahr, Rehabilitation oder Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses die Früchte des Prozesses wenigstens durch das Feststellungsurteil zu ersetzen. Ein solches Feststellungsbegehren kommt in analoger Anwendung des unmittelbar nur für einen erledigten Anfechtungsanspruch geltenden § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO immer dann in Betracht, wenn sich ein früherer Verpflichtungsanspruch vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat (BVerwG, U.v. 25.7.1985 – 3 C 25/84 – juris Rn. 38 m.w.N.; Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 113 Rn. 97 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 113 Rn. 109) und die ursprünglich erhobene Verpflichtungsklage zulässig war.
- 30 2.1.1 Die ursprünglich vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alternative VwGO) auf Erlass einer bestimmten Schutzauflage war zulässig. Das materielle Prüfprogramm des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

LStVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 2. Alternative BayVwVfG erstreckt sich bezüglich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die erlaubnispflichtige Veranstaltung ausdrücklich auch auf die Nachbarschaft (Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand Juni 2010, Art. 19 Rn. 35). Der Nachbar kann insoweit die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend machen und ist damit klagebefugt. Er kann mit einer Anfechtungsklage gegen die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis vorgehen oder, falls ihm die zugunsten der Nachbarschaft verfügten Schutzauflagen als nicht ausreichend zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen erscheinen, auf Verpflichtung der Erlaubnisbehörde zur Anordnung weiterer Schutzauflagen gegenüber dem Veranstalter klagen.

- 31 2.1.2 Die Erledigung des im Klageverfahren geltend gemachten Verpflichtungsbegehrens ist durch die Durchführung der Veranstaltungen (s. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG) eingetreten.
- 32 2.1.3 Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergibt sich vorliegend aus der Wiederholungsgefahr (Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 113 Rn. 86a). Das berechtigte Interesse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage wegen Wiederholungsgefahr setzt voraus, dass auch in Zukunft unter im Wesentlichen unveränderten Umständen die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird. Dies ist vorliegend der Fall, weil die Beigeladene jedes Jahr im Gemeindegebiet der Beklagten die beiden Veranstaltungen durchführt und die Beklagte die bislang zugunsten des Klägers verfügten Schutzauflagen für ausreichend hält, während der Kläger gerade die von ihm beantragte Schutzauflage der Vollumzäunung seiner näher bezeichneten Grundstücke zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen für erforderlich hält.
- 33 3. Die zulässige Klage ist nicht begründet, weil die Nichtaufnahme der vom Kläger begehrten Schutzauflage in die Erlaubnisbescheide nicht rechtswidrig war, da der Kläger einen entsprechenden Rechtsanspruch nicht besaß (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entsprechend). Den maßgeblichen Zeitpunkt, für den der Kläger das Bestehen eines Rechtsanspruchs festgestellt haben will, wenn sich sein ursprüngliches Klagebegehren, die Aufnahme der beantragten Schutzauflage in die Erlaubnisbescheide, wegen der Durchführung der Veranstaltungen erledigt hat, kann er durch seinen Antrag selbst bestimmen. Wenn dem Antrag nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, ist auf den Zeitpunkt der Erledigung abzustellen (Kopp/Schenke, VwGO, 19.

Aufl. 2013, § 113 Rn. 124, 147). Vorliegend beurteilt sich der Erfolg der Fortsetzungsfeststellungsklage also danach, ob dem Kläger vor der Durchführung der Veranstaltungen im August 2011 ein Anspruch auf Vollumzäunung seiner Grundstücke zugestanden hat. Hierbei kann offen bleiben, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Veranstaltungen der Beigeladenen im Jahr 2011 tatsächlich in dem von ihm geltend gemachten Umfang und Ausmaß zu erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für den Kläger geführt hätten (3.1). Das der Beklagten zukommende Auswahlermessen (3.2) war jedenfalls nicht auf die vom Kläger beantragte Schutzauflage der Vollumzäunung seiner Grundstücke reduziert (3.3).

34 3.1 Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LStVG bedarf die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen der Erlaubnis, wenn zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als tausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Art. 19 Abs. 4 LStVG regelt nur die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis zu versagen ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Erlaubnisvorbehalts besteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn keine Versagungsgründe vorliegen, oder falls Versagungsgründe gegeben sind, wenn diese nicht durch die Beifügung von Nebenbestimmungen, als dem gegenüber der Versagung der Erlaubnis milderen Mittel, ausgeräumt werden können (Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand Juni 2010, Art. 19 Rn. 76). Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen richtet sich folglich nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen u.a. nur versehen werden, wenn hierdurch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sichergestellt werden können (Art. 36 Abs. 1 2. Alternative BayVwVfG). Der Inhalt der Nebenbestimmungen bestimmt sich folglich danach, inwieweit sie zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

35 Ein etwaiger Anspruch des Klägers auf sicherheitsrechtliches Einschreiten der Beklagten durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Erlaubnisbescheide setzt somit zunächst voraus, dass die Vergnügung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führt (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG). Der Begriff des Schutzes vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entspricht im Wesentlichen der Definition für schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Zudem ist der Begriff der wesentlichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 906 BGB identisch mit erheblichen Belästigungen und damit schädli-

chen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 3 Rn. 14a m.w.N.). Nachteile in diesem Sinn sind wirtschaftliche und ideelle Einbußen, insbesondere auch die Wertminderung von Grundstücken und Wohngebäuden. Als Belästigungen werden das normale Maß übersteigende Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens, ohne dass eine Gesundheitsgefahr vorliegen muss, bezeichnet. Beide Einwirkungen „Nachteile und Belästigungen“ müssen erheblich sein. Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten und damit der Nachteil bzw. die Beeinträchtigung unzumutbar sind, ist aus der Sicht des Betroffenen zu beurteilen. Nach herrschender Auffassung kommt es bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze allerdings nicht auf das Empfinden des individuell Betroffenen, sondern auf das eines verständigen Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage an (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 3 Rn. 15 a).

- 36 Erforderlich nach den Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts ist eine Schutzauflage zugunsten des Nachbarn somit nur dann, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines erheblichen Nachteils oder einer erheblichen Belästigung besteht. Der zeitliche Horizont für die zu treffende Prognose ist die überschaubare Zukunft, der geforderte Wahrscheinlichkeitsgrad verlangt weder Gewissheit noch muss der Schadenseintritt unmittelbar bevorstehen. Dies bedeutet, dass die Erlaubnisbehörde bei ihrer Gefahrenprognose nur solche Verhaltensweisen von Festivalbesuchern berücksichtigen muss, die nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erheblichen Nachteilen bei den betroffenen Nachbarn führen können. Verhaltensweisen von Festivalbesuchern, die nicht als zwangsläufige oder jedenfalls hinreichend wahrscheinliche Folge des mit dem Festival verbundenen Besucherstromes zu qualifizieren sind, braucht die Behörde in ihre Prognose, ob Schutzauflagen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht einstellen.
- 37 Unter Beachtung dieser Grundsätze aus dem zivilrechtlichen Nachbarschutz und dem Immissionsschutzrecht, die auf die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG zu übertragen sind (Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand Juni 2010, Art. 19 Rn. 107 ff.), und dem Gefahrenabwehrrecht lässt sich bezogen auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob durch den Festivalbetrieb der Beigeladenen im Jahr 2011 auf den vom Kläger im Klageantrag genannten Grundstücken das Entstehen von erheblichen Nachteilen i.S.d. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG zu befürchten war. Bezüglich des als Weide genutzten Grundstücks FINr. 2129 Gemarkung Übersee hat

der Kläger im Wesentlichen vorgetragen, dass in den Vorjahren die Nutzer des benachbarten Campingplatzes die Weidezäune niedergetreten oder geöffnet hätten, um über das Grundstück zur Tiroler Ache zum Baden zu gelangen. An der östlichen Grundstücksgrenze, insbesondere am südlichen Ende sei das Gras an zahlreichen Stellen niedergetreten worden. Der Weidezaun sei überstiegen worden. In Rahmen des Augenscheins erklärte der Kläger diesbezüglich, dass „einzelne Festivalbesucher sein Grundstück vom Festival her kommend trotz Absicherung durch Weidezäune unerlaubt überquerten, um zur Tiroler Ache zu gelangen. Diese illegale Überquerung finde vor allem im südlichen Bereich seines Grundstücks von O. her statt.“. Auf der FINr. 2281 hätte Müll (Anlage K 26 zum Schriftsatz vom 14. Februar 2012) gelegen. Der Müll sei vom Parkplatz auf der benachbarten FINr. 2283 auf das Grundstück des Klägers geblasen bzw. über die Bauzäune hinweg auf sein Grundstück geworfen worden. Entlang des F. Wegs sei Müll über den Weidezaun geworfen worden. Die Beklagte bestreitet demgegenüber, dass die auf den vom Kläger vorgelegten Lichtbildern zu sehenden Verschmutzungen von Festivalbesuchern stammten bzw. überhaupt die Grundstücke des Klägers zeigten. Insbesondere aus Anlage K 26 werde deutlich, dass es sich allenfalls um vereinzelte Verschmutzungen handele.

- 38 Aus dem Parteivorbringen im Klage- und im Berufungsverfahren lässt sich somit nicht widerspruchsfrei nachvollziehen, ob im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses tatsächlich die Gefahr bestanden hat, dass die beiden Grundstücke des Klägers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch Festivalbesucher in unzumutbarem Umfang vermüllt bzw. die Weide in erheblichem Maß niedergetrampelt würde und deshalb in die Erlaubnisbescheide für die Veranstaltungen im Jahr 2011 die beantragten Schutzauflagen zum Schutz der klägerischen Grundstücke hätten aufgenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Menge des auf FINr. 2281 zu befürchtenden Mülls. Bezüglich der Weidefläche auf FINr. 2129 hat der Kläger beim Augenschein selbst relativiert, dass es sich nur um vereinzelte Festivalbesucher gehandelt hätte, die in der Vergangenheit sein Grundstück unbefugt betreten und den Weidezaun überstiegen hätten. Bei dem vom Senat durchgeführten Augenschein konnten naturgemäß zur von den Parteien kontrovers diskutierten Frage der konkreten Vermüllung der klägerischen Grundstücke jeweils nach den betreffenden Veranstaltungen und den vom Veranstalter durchgeführten Säuberungsaktionen sowie der sonstigen Beeinträchtigungen des Klägers keine Feststellungen getroffen werden. Allerdings konnte sich der Senat einen unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten im Umgriff des eigentlichen Festivalgeländes und den aufgrund

der (unveränderten) Erschließungssituation und den (Haupt-)Besucherströmen besonders neuralgischen Punkten (z.B. für unzulässige Müllablagerungen und Wegeabkürzungen) verschaffen. Aufgrund des Gesamtergebnisses des bisherigen Verfahrens, der beim Augenschein noch näher konkretisierten Angaben der Beteiligten zu den den klägerischen Grundstücken drohenden Beeinträchtigungen und aufgrund der beim Augenschein wahrgenommenen Gegebenheiten ist der Senat zur Überzeugung gelangt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass es durch den Festivalbetrieb im Jahr 2011 an den klägerischen Grundstücken FINrn. 2281 und 2129 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen gekommen wäre. Das Grundstück FINr. 2281 grenzt zwar unmittelbar an die Parkplätze auf den Grundstücken FINrn. 2282 und 2283 an. Diese Grundstücke sind aber ihrerseits zum klägerischen Grundstück hin durch Bauzäune abgegrenzt, so dass Verwehungen von etwaig auf den Parkflächen offen herumliegendem Müll auf das klägerische Grundstück wenig wahrscheinlich sind. Dem am Grundstück des Klägers vorbeiführenden F. Weg kam im Jahr 2011 im Erschließungskonzept der Beigeladenen für den Festivalbetrieb keine besondere Bedeutung zu. Die Besucherströme sollten vom Parkplatz auf den FINrn. 2279, 2282, 2283 und 2284 über die Staatsstraße 2096 und die Betonstraße zum Campingplatz und zum Festivalgelände geleitet werden. Der F. Weg würde daher voraussichtlich allenfalls von einzelnen Festivalbesuchern genutzt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass es durch diese Personen zu Müllablagerungen auf dem klägerischen Grundstück kommen würde, eher als gering einzuschätzen war. Bezüglich des Grundstücks FINr. 2129 hat der Kläger beim Augenschein selbst angegeben, dass nur vereinzelte Festivalbesucher seine Weideflächen an der Süd-/Ostseite überquert hätten. Der für den Kläger dadurch auf dem Grundstück FINr. 2129 im Jahr 2011 zu erwartende Nachteil erscheint dem Senat gerade auch aufgrund der beim Augenschein getroffenen Feststellungen und der Erläuterungen der Parteien hierzu nicht als erheblich i.S.d. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG.

- 39 3.2 Auch wenn nach dem Vorstehenden nicht mit letzter Sicherheit für die klägerischen Grundstücke ausgeschlossen werden kann, dass durch den Festivalbetrieb 2011 trotz der ohnehin verfügbaren Schutzauflagen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die geltend gemachten Schäden und Nachteile im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bestand, war jedenfalls das Auswahlermessen der Beklagten im Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltungen im Jahr 2011 nicht dergestalt reduziert, dass für die im Klageantrag genannten Grundstücke ausschließlich die begehrte

Vollumzäunung als Schutzauflage in die Erlaubnisbescheide hätte aufgenommen werden müssen.

- 40 Grundsätzlich hat die Sicherheitsbehörde ein Ermessen, auf welche Weise sie den Schutz der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Schutz der Nachbarschaft, sicherstellen will. Vor dem Erlass einer bestimmten Schutzauflage zugunsten eines Nachbarn muss die Erlaubnisbehörde also zunächst prüfen, ob Auflagen zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für den Nachbarn erforderlich sind, und sich dann im Rahmen des Auswahlermessens für eine geeignete, erforderliche und angemessene Schutzauflage zur Erreichung des angestrebten Zwecks, der Vermeidung von erheblichen Nachteilen für den Nachbarn, entscheiden. Die Behörde besitzt neben dem Entschließungsermessen also auch ein sog. Auswahlermessen bezüglich der Mittel, mit denen sie im Rahmen des Art. 8 LStVG den prognostizierten Gefahren begegnen will (Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand Juni 2010, Art. 19 Rn. 78 u. 85). Selbst dann, wenn ein Anspruch des Nachbarn auf sicherheitsrechtliches Einschreiten besteht, das Entschließungsermessen also auf Null reduziert ist, liegt die Auswahl der konkreten Maßnahmen, die zum Schutz des betroffenen Nachbarn zu treffen sind, im sicherheitsrechtlichen Ermessen der Behörde (Schenk in Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand Juni 2010, Art. 19 Rn. 136).
- 41 Die Beklagte ist im Vorfeld der Veranstaltungen im Jahr 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass Schutzauflagen zugunsten der Nachbarn des Festivalgeländes und der für den Festivalbetrieb in Anspruch genommenen Flächen erforderlich waren. Sie hat dem mit einer solchen Großveranstaltung verbundenen Ansturm von Besuchern und dem absehbaren erhöhten Müllanfall durch ein mit dem Veranstalter abgestimmtes Verkehrskonzept zur Lenkung der Besucherströme und durch die Anordnung in den Erlaubnisbescheiden, dass auf dem Veranstaltungsgelände und in dessen Umfeld in ausreichender Zahl geeignete Restmüllbehälter und Wertstoffbehälter vorhanden sein müssen, Rechnung getragen. Aus Sicht der Beklagten besonders schutzbedürftige Bereiche wie Wohnanwesen (FINrn. 2349/2 bis 4), die mittig auf dem Grundstück FINr. 2129 liegende Hofstelle des Klägers, das Sägewerksgrundstück und das Kieswerk am Ostufer der Tiroler Ache wurden durch entsprechende Auflagen in den Erlaubnisbescheiden gegen das unbefugte Betreten von Festivalbesuchern gesichert.

- 42 3.3 Der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Aufnahme einer Nebenbestimmung, die die Beigeladene verpflichtet hätte, die im Klageantrag bezeichneten beiden Grundstücke vollständig zu umzäunen, bestand damals jedenfalls nicht. Weder handelte es sich beim Aufstellen von Bauzäunen entlang der klägerischen Grundstücksgrenzen um die einzig verhältnismäßige Maßnahme (3.3.1) noch lag eine Selbstbindung der Beklagten vor, die die Auswahl der Mittel, mit denen sie im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) den mit den Veranstaltungen etwaig einhergehenden erheblichen Nachteilen begegnen will, dergestalt eingeschränkt hätte, dass sie die vom Kläger beantragte Schutzauflage hätte anordnen müssen (3.3.2).
- 43 3.3.1 Grundsätzlich steht der Sicherheitsbehörde bei der Auswahl des Mittels, dessen sie sich zur Abwehr der drohenden erheblichen Nachteile für die Nachbarn bedienen will, ein im Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO gerichtlich beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum zu. Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist eine rechtliche Ermessensgrenze für die Verwaltung, deren Einhaltung voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Bezogen auf die hier im Streit stehende Verpflichtung zur Anordnung einer bestimmten Schutzauflage zugunsten des Klägers bedeutet dies, dass sich die geforderte Schutzmaßnahme als die einzig geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dargestellt haben müsste. Die vom Kläger beantragte Schutzauflage wäre grundsätzlich geeignet gewesen, um das Betreten der Grundstücke und das dadurch bedingte Niedertrampeln des Bewuchses sowie die Vermüllung der Grundstücke durch die Festivalbesucher zu verhindern. Die Vollumzäunung der klägerischen Grundstücke wäre jedoch nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung des auf Seiten des Klägers betroffenen Schutzgutes gestanden und deshalb für die Beigeladene nicht zumutbar gewesen. Nach Angaben der Beigeladenen hätten die Kosten für die Anlieferung und das Aufstellen und Verankern von einem Meter Bauzaun mit Sichtschutzplane, wie vom Kläger beantragt, 20 Euro betragen. Angesichts des Umfangs der vom Kläger geforderten Umzäunung hätte die Beigeladene nach einer überschlägigen Schätzung des Senats hierfür ca. 28.000 Euro aufwenden müssen. Der Vorteil, der dem Kläger aus der Umzäunung erwachsen wäre (allenfalls vereinzelt Festivalbesucher würden am Betreten seiner Weide gehindert), wäre aber nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den dadurch verursachten Kosten gestanden. Die Vermüllung in den Randbereichen des Grundstücks FINr. 2281 hätte mit den Bauzäunen sowieso nicht vollständig verhindert werden können, weil die Festivalbesucher Dosen und Flaschen auch über die Zäune werfen können.

Der Kläger hat im Augenschein selbst vorgetragen, dass die Benutzer des Parkplatzes auf den Grundstücken FINrn. 2282 und 2283 ihren Müll über den dort bereits aufgestellten Bauzaun geworfen hätten. Hinzu kommt, dass sich im Umgriff des Veranstaltungsgeländes weitere Flächen befinden, zugunsten deren Eigentümer aus Gründen der Gleichbehandlung dann ebenfalls eine Umzäunung ihrer Grundstücke mittels Bauzäunen in den Erlaubnisbescheiden hätte verfügt werden müssen. Jedenfalls aber wäre als milderer Mittel zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für den Kläger insoweit auch die Verpflichtung des Veranstalters, die Grundstücke des Klägers, die von den Festivalbesuchern unbefugt betreten werden, vollständig und gründlich reinigen zu lassen, in Betracht gekommen. Der Gefahr, dass die Festivalbesucher den Bewuchs der Weide niedertrampeln, weil sie das Grundstück des Klägers als Abkürzung zur Tiroler Ache nutzen, hätte auch durch die Aufstellung von Bauzäunen nur an der betroffenen Südostgrenze des Grundstücks FINr. 2129 oder dem Einsatz einer ausreichenden Zahl von Security-Mitarbeitern zusätzlich zu den bereits im Ergänzungsbescheid vom 24. August 2011 in Nrn. 5 und 6 angeordneten Posten begegnet werden können. Aus welchen Gründen sämtliche Bauzäune mit einem Sichtschutz hätten versehen sein müssen, erschließt sich dem Senat ohnehin nicht.

- 44 3.3.2 Ein Anspruch des Klägers auf Vollumzäunung seiner Grundstücke hätte sich auch nicht aus der Tatsache ergeben, dass die Beklagte der Beigeladenen in den Erlaubnisbescheiden des Jahres 2011 aufgegeben hatte, andere vom Kläger in seinen Schriftsätzen näher bezeichnete Grundstücke mit Bauzäunen einzufrieden. Der Kläger beruft sich insoweit auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. Dieser resultiert aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und hat zum Inhalt, dass eine Behörde vergleichbare Sachverhalte gleich behandeln muss, weil sonst ihre Entscheidung alleine wegen der Ungleichbehandlung rechtswidrig wäre, selbst wenn sie, isoliert betrachtet, rechtmäßig wäre. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bewirkt also im Ergebnis eine Einengung der Bandbreite, die die Verwaltungsbehörde bei der Ermessensbetätigung hat (Dürig/Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Stand 2013, Art. 3 Rn. 431). Der Senat ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen im Augenschein und den von den Beteiligten zur Nutzung der jeweiligen Grundstücke abgegebenen Erläuterungen zur Überzeugung gelangt, dass diejenigen Flächen, deren Einzäunung der Kläger begehrt, mit denjenigen Flächen, deren Einzäunung der Beklagte der Beigeladenen aufgegeben hat, bezogen auf den Zweck der Einzäunung nicht vergleichbar waren und insoweit keine gleich zu

behandelnden Sachverhalte vorlagen. Das Festivalgelände (FINr. 2327 Gemarkung Übersee) war nach den Angaben der Beigeladenen deshalb eingezäunt, um ein Betreten von Personen, die nicht im Besitz einer Eintrittskarte sind, zu unterbinden. Das Campingplatzareal FINr. 2303/2 Gemarkung Übersee war nicht vollständig umzäunt, sondern an der Seite zur Betonstraße hin offen und im Übrigen durch Zäune gegen unbefugtes Betreten von Personen geschützt, weil der Campingplatz gebührenpflichtig war. Zudem sollte durch die Zäune „wildes Campen“ außerhalb des Platzes verhindert werden. Die auf dem Campingplatz befindliche Baumgruppe war eingezäunt, um sicherzustellen, dass die Campingplatznutzer durch herabfallende Äste nicht verletzt werden. Die als Parkplatz für Wohnmobile genutzten Grundstücke FINrn. 2227/2, 2212, 2211 und 2262, 2261 und 2264 Gemarkung Übersee waren nach außen hin abgezäunt, um sie als Stellflächen zu kennzeichnen und „wildes Campen“ zu verhindern. Das Gleiche gilt für den Parkplatz auf den Flächen FINrn. 2279, 2282, 2283 und 2284 Gemarkung Übersee. Auch hier wurde nicht die Parkplatzfläche als solche geschützt, sondern lediglich die Parkplatzfläche nach außen abgegrenzt. Der Parkplatz auf den Grundstücken FINrn. 2069, 2069/1 und 2068 Gemarkung Übersee war nicht durch Zäune, sondern lediglich durch Flatterleinen abgegrenzt. Der Parkplatz FINrn. 2118 und 2118/3 Gemarkung Übersee war nicht vollständig umzäunt, sondern zur Staatsstraße hin offen. Die Umzäunung diente ebenfalls lediglich der Abgrenzung nach außen. Der Campingplatz auf dem Grundstück FINr. 2186 Gemarkung Übersee, auf dem sich eine eigens abgezäunte Fläche für die Festivalcrew befand, war eingezäunt, um den Parkplatz vor dem Betreten von unbefugten Dritten zu schützen, die nicht zur Festivalcrew gehörten. Lediglich am Rand der Grundstücke FINr. 2208, FINrn. 2205 und 2205/3 sowie FINrn. 2349/2 bis 2349/4 Gemarkung Übersee und an der Einfahrt zum Kieswerk (FINr. 2204/3) auf der Ostseite der Tiroler Ache wurden Zäune zum Schutz der auf den Grundstücken befindlichen Wohnhäuser bzw. der sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Anlagen errichtet. Auf dem Grundstück FINr. 2208 Gemarkung Übersee befand sich im Jahr 2011 ein größerer Gastank, auf dem Grundstück des Sägewerks waren während des Festivals die Einsatzzentrale und die Dienststelle der Polizei eingerichtet. Durch den Zaun am Ostufer der Tiroler Ache sollte das Kieswerk geschützt werden, auf den Grundstücken FINrn. 2349/2 bis 2349/4 Gemarkung Übersee die darauf befindlichen Wohnanwesen.

- 45 Für seine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke konnte der Kläger ein vergleichbares Sicherheitsbedürfnis nicht geltend machen. Von seinen Grundstücken ging

weder eine Gefahr für die Festivalbesucher aus, so dass sie deshalb vor unbefugtem Betreten zu schützen gewesen wären, noch waren sie in gleichem Maße schutzwürdig, weil sie weder Wohnzwecken dienten noch sich auf ihnen Einrichtungen befanden, die besonders hätten gesichert werden müssen. Das Grundstück FINr. 2129 wurde auch nicht etwa dadurch zur Gefahrenquelle im sicherheitsrechtlichen Sinn, dass Kühe darauf weideten, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die Kühe Festivalbesucher gefährdet hätten, nach Auffassung des Senats eher als gering einzustufen war. Soweit die eigentliche Hofstelle des Klägers betroffen war, hat die Beklagte bereits in den Bescheiden vom 20. Juli und 25. Juli 2011 unter Nr. 14.11 bzw. Nr. 14.9 angeordnet, dass beim Anwesen des Klägers das Grundstück gegen das Betreten bzw. Durchmarschieren der Festivalbesucher zu sichern war (Bauzaun etc.). Mit Ergänzungsbescheid vom 24. August 2011 wurde zusätzlich ein Security-Mitarbeiter in Höhe des Grundstücks FINr. 2129 postiert, der auch dafür sorgen sollte, dass das Wohnanwesen, das in erhöhtem Maße schutzwürdig ist, nicht unbefugt betreten wird.

- 46 Da somit im Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses jedenfalls kein Anspruch des Klägers auf Anordnung der von ihm beanspruchten Schutzauflage bestand, kann seine Fortsetzungsfeststellungsklage keinen Erfolg haben.
- 47 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 48 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Revisionsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 50 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung

dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

51 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

52 Senftl Eich Zimmerer

53 **Beschluss:**

54 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG).

55 Senftl Eich Zimmerer